

Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften (nicht amtliche Lesefassung)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 24. Oktober 2007 folgende Promotionsordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation, Ansetzung der Disputation

§ 11 Disputation

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

§ 13 Promotionszusatzfächer

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

§ 15 Promotionsurkunde

§ 16 Gegenvorstellung

§ 17 Rücknahme des Promotionsantrages, Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren

§ 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

§ 19 Ehrenpromotion

§ 20 Entziehung eines Doktorgrads

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss in einem der Studiengänge der Fächer des Fachbereichs Geowissenschaften hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotion kann im Rahmen eines Aufbau- oder Promotionsstudiums gefördert werden.

¹ Diese Ordnung ist am 15. November 2007 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden

(3) Für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften (abgekürzt: Dr. rer. nat.) sind folgende Leistungen zu erbringen:

- eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation, § 7) und
- ein Prüfungscolloquium (Disputation, § 11) im Promotionsfach.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem der dem Fachbereich Geowissenschaften zugeordneten Fachgebiete kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann derselben Person für ein Fach des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Der Fachbereichsrat bestellt aus jeder Gruppe eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Fachbereichsrat bestimmt je eine der drei Hochschullehrerinnen oder einen der drei -lehrer zur oder zum Vorsitzenden bzw. zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen

oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er hat den Antragstellerinnen oder Antragstellern Beratung in angemessenem Umfang anzubieten. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(5) Der Promotionsausschuss erstattet dem Fachbereichsrat nach Ablauf eines jeden Akademischen Jahres einen Rechenschaftsbericht. Er unterrichtet das Dekanat im Rahmen der Zuständigkeit gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 TGO-Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998).

(6) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums durch eine Masterprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder durch einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „gut“.²

² Zweite Ordnung zur Änderung v. 30.11.2011

(2) Wurden im Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Promotion wesentliche Grundlagen nicht erarbeitet, so kann der Promotionsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Ist der Hochschulabschluss durch eine Bachelorprüfung an einer Hochschule oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Hochschulabschluss mit der Gesamtnote „sehr gut“,

b) Vorlage von zwei Gutachten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die für die Promotion wesentliche Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung vertreten. In den Gutachten muss das Potential der Antragstellerin oder des Antragstellers zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bewertet werden und

c) erfolgreiches Ablegen von bis zu drei mündlichen Eignungsfeststellungsprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzender Gebiete. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Eignungsfeststellungsprüfung abgesehen werden.

Ist der Hochschulabschluss durch eine Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dazu muss die Gesamtnote der Diplomprüfung mindestens „gut (2,0)“ lauten. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen gemäß Buchst. b) und c) erfüllt sein.³

(4) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiger erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Gehört der Abschluss nicht zu den generell als gleichwertig geltenden Hochschulabschlüssen, ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Wird Gleichwertigkeit festgestellt, so gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses die Gleichwertigkeit dieser Benotung mit den in Abs. 1 und 3 geforderten Leistungen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen gemäß Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

³ Zweite Ordnung zur Änderung v. 30.11.2011

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind in der Regel vor der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden experimentellen bzw. theoretischen Arbeiten zu stellen und mit den folgenden Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Nachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) Die Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufes, der insbesondere Auskunft über die einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen hinsichtlich der beabsichtigten Promotion gibt;
- c) eine Erklärung, ob bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren gestellt worden ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständiger Angaben über dessen Ausgang,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- e) sollen die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden, bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin;

f) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, der Nachweis der für diesen Zweck ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache. Über die Nachweisform und das Vorliegen ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer gemäß Abs. 2 Satz 2.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsvorhaben beizufügen. **Die vorgelegte Arbeits- und Zeitplanung muss von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften befürwortet werden.**⁴ Das Dissertationsvorhaben muss inhaltlich abgrenzbaren Wissenschaftsgebieten des Fachbereichs Geowissenschaften entstammen, für die Studiengänge eingerichtet sind, und die von wenigstens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer in Forschung und Lehre vertreten werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll nach Möglichkeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen, die oder der das Wissenschaftsgebiet gemäß Satz 2 vertritt und zur Übernahme der Betreuungsfunktion bereit ist.

(3) Es kann auch eine bereits fertiggestellte Dissertation auf einem Wissenschaftsgebiet gemäß Abs. 2 Satz 3 vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden ist.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Der Zulassungsbescheid ist schriftlich zu erteilen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

⁴ Zweite Ordnung zur Änderung v. 30.11.2011

(5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 fehlen;
- c) ein Promotionsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet bereits erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein weiteres Promotionsverfahren der Antragstellerin, des Antragstellers im gleichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet durchgeführt wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 abgelehnt werden.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion registrieren oder immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung des Dissertationsvorhabens und Begutachtung der eingereichten Dissertation sicherzustellen.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder -lehrer des Fachbereichs Geowissenschaften. In begründeten Ausnahmefällen können in Zusammenarbeit mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. Weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die auch nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken.

(3) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 3 frei gewählt werden, die Wahl sollte jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte ein Dissertationsvorhaben innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden können (Regelbearbeitungszeit).

(4) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 3 um mehr als ein Jahr, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorzugehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(5) Die Betreuerinnen oder Betreuer verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von in der Regel drei Jahren. Sehen sich die Betreuerinnen oder Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus wichtigen Gründen dazu veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(6) In begründeten Einzelfällen kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen und Verträgen mit der Freien Universität im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften das Recht gewährt werden, in einem definierten Rahmen (als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer) bei Promotionen mitzuwirken. Die in den Vereinbarungen und Verträgen benannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler haben dann im zugesagten Rahmen Mitwirkungsrechte und -pflichten wie nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste Abhandlung auf dem Wissenschaftsgebiet der Geowissenschaften gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

a) eine unveröffentlichte Arbeit oder

b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, wobei die Vorveröffentlichungen dem Promotionsausschuss anzuzeigen sind.

Die Dissertation muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Die Dissertation kann aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein. Bei einer solchen Dissertation muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung der Forschungsarbeit mit Dritten im Einzelnen darzulegen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als im Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Die Dissertation muss Kurzfassungen der Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten. Mit Zustimmung der

Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils drei gedruckten Exemplaren, gegebenenfalls einschließlich der Vorveröffentlichungen einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Prüfungsbüro des Fachbereichs. Zudem ist eine elektronische Version der Dissertation in einem gängigen Datenformat einzureichen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Der Promotionsausschuss bestellt im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. **Diese oder dieser muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften oder einer fachlich verwandten Einrichtung der Freien Universität Berlin oder einer anderen Universität sein.⁵ Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften sein.⁶** Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Wissenschaftsgebiet, das in einem anderen Fachbereich in Forschung und Lehre vertreten ist, sollte die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer diesem

Fachbereich angehören. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung erstattet werden. Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Einblick in die Gutachten gewährt werden. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung gemäß § 12 Abs. 1, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage innerhalb einer angemessenen Frist zu empfehlen. Im Fall der Rückgabe muss der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden die Durchführung der geforderten Mängelbeseitigungen von der Betreuerin oder von dem Betreuer in schriftlicher Form bestätigt werden. Es sind drei gebundene Exemplare der überarbeiteten Fassung im Prüfungsbüro einzureichen. Diese dient als Grundlage für die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach § 14. Werden die geforderten Korrekturen aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen in der vom Promotionsausschuss festgelegten Frist nicht vorgelegt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden

⁵ Dritte Ordnung zur Änderung v. 11.07.2012

⁶ Dritte Ordnung zur Änderung v. 11.07.2012

von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere, Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen oder Gutachter zwei Wochen lang, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang, im Prüfungsbüro des Fachbereiches auszulegen. Alle Mitglieder des Fachbereichsrates, Hochschullehrerinnen oder -lehrer und promovierten Mitglieder sowie die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Geowissenschaften können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

§ 9

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Mitglieder der Promotionskommission für das betreffende Promotionsverfahren. Aus der Reihe der Kommissionsmitglieder bestellt er eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht die Betreuerinnen oder Betreuer sein dürfen und jeweils hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder hauptberufliche

Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften sein müssen.⁷

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus den Gutachterinnen oder Gutachtern und mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von diesen müssen mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs Geowissenschaften sein, und einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zu einer oder einem Angehörigen des Fachbereichs Geowissenschaften steht. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.⁸

(3) Behandelt die Dissertation Fragestellungen, die mehrere Wissenschaftsgebiete gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 betreffen, so sind die betroffenen Wissenschaftsgebiete und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission abweichend von Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, welche die Einzelbewertungen für Dissertation und

⁷ Zweite Ordnung zur Änderung v. 30.11.2011

⁸ Zweite Ordnung zur Änderung v. 30.11.2011

Disputation (gemäß §§ 11, 12) berücksichtigt.

e) ggf. Erteilung von Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10

Entscheidungen über die Annahme und Bewertung der Dissertation, Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird die Dissertation mit einer der Noten gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Ein Termin für eine Disputation wird in diesem Fall nicht angesetzt. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den -vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Nach Annahme der Dissertation teilt die Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit. Die Promotionskommission bestimmt im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation, die in der Regel in der Vorlesungszeit durchzuführen ist. Die Disputation kann frühestens 10 Tage nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens

und der Disputation sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Promotionskommission ein. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(4) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung, Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslegefrist gemäß § 8 Abs. 6 angesetzt.

(5) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand den Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand in der Aussprache die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich in der Regel auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann der oder die Vorsitzende der

Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die universitätsöffentliche Aussprache dauert etwa 30 Minuten. Danach ziehen sich Kommission und Doktorandin oder Doktorand zu einer höchstens etwa 45 Minuten dauernden nicht öffentlichen Aussprache zurück.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Über den Ablauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Das Protokoll ist zur Promotionsakte zu nehmen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag, Uhrzeit und Ort der Disputation
- Liste der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission
- Note der Dissertation
- Dauer des Vortrages und der Aussprache
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Benotung der Disputation nach § 12 Abs. 1
- Gesamtnote nach § 12 Abs. 1
- Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission die Disputation. Sie verwendet die Noten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)

Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker als der Vortrag zu gewichten. Bei der Bildung der Gesamtnote ist in der Regel die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. Sodann legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der Noten gemäß Abs. 1 fest. Sie informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation und alle Teile der Disputation diese Note erhalten haben.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie frühestens nach drei, und muss spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Ist auch die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Dok-

torandin oder dem Doktoranden von der oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

(4) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation, die Einzelnoten für die Dissertation und die Disputation und die Gesamtnote enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln. Akteneinsicht wird gemäß den Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) gewährt.

§ 13

Promotionszusatzfächer

(1) Hat sich die Doktorandin oder der Doktorand im Rahmen der forschungsbezogenen Ausbildung in Zusatzfächern Kenntnisse angeeignet, über die sie oder er eine mündliche Prüfung ablegen möchte, so ist ihr oder ihm Gelegenheit dazu zu geben.

(2) Vor der Zulassung zur Prüfung in einem solchen Zusatzfach sind im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich die Zulassungsbedingungen festzulegen. Eine Prüfung im Zusatzfach dauert etwa 30 Minuten. Sie muss nach der Einreichung der Dissertation und vor sowie unabhängig von der Disputation erfolgen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei der oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragen, eine in dem Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung

wird nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen bewertet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Auflagen, welche die Promotionskommission für die Veröffentlichung gemacht hat, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Disputation unverzüglich in geeigneter Weise zugänglich zu machen und von dieser oder diesem zu berücksichtigen. Vor der Veröffentlichung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer erteilt. Die Dissertation ist gemäß Satz 1 zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 erforderlichen drei Exemplaren eine der folgenden Ausfertigungen unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,

b) drei Originalveröffentlichungen, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer Zeitschrift erfolgt,

c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutter-

kopie und 35 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder⁹

e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin abzustimmen sind, sowie sechs gebundene Ausdrücke, von denen fünf der Universitätsbibliothek und ein Ausdruck der geowissenschaftlichen Bibliothek des Fachbereichs zuzuleiten sind.¹⁰

Im Falle von a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. In jedem Fall ist eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung beizufügen.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind fünf Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über eine Fristverlängerung, um bis zu einem weiteren Jahr, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

⁹ Dritte Ordnung zur Änderung v. 11.07.2012

¹⁰ Dritte Ordnung zur Änderung v. 11.07.2012

§ 15

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

a) Die Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Geowissenschaften,

b) Den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,

c) Den verliehenen Grad Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.)

d) Den Titel der Dissertation,

e) Das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,

f) Die Noten der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote,

g) im Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 13, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies beantragt hat,

h) Die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,

i) Den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,

k) Das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand

a) unwürdig ist, einen Doktorgrad zu führen,

b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat, oder

2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise

als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 14 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Hochschulgrades Doktorin, Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.). Die Aushändigung der Promotionsurkunde ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Gegenvorstellung

Gegen die Bewertungen der Promotionsleistungen können die Betroffenen nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Satzung für Prüfungsangelegenheiten (SfAP) beim Promotionsausschuss Gegenvorstellung erheben.

§ 17 Rücknahme des Promotionsantrages, Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren

(1) Einem Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin auf Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren kann der Promotionsausschuss nur entsprechen, solange die Dissertation noch nicht eingereicht wurde. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nicht als Promotionsverfahren.

(2) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre ver-

gangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 18 Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen durchgeführt werden, wenn:

a) die Antragstellerinnen oder Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß dieser Ordnung am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin erfüllen und

b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren muss für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben

den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 19 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder der Forschungskommission oder von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern des Fachbereichs Geowissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehren- halber“ (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Der Grad wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Naturwissenschaften verliehen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Wissenschaftsgebiete gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 vom Promotionsausschuss einzusetzen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von mindestens drei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 20 Entziehung eines Doktorgrads

Die Entziehung eines Doktorgrads gemäß § 1 erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Die Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften vom 22. Mai 1985 (Amtsblatt für Berlin, S. 1607), geändert am 9. November 1988 (FU-Mitteilungen 19/1989), tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren gemäß der bisher geltenden Promotionsordnung gemäß Abs. 1 Satz 2 zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung gemäß Abs. 1 Satz 2 noch bis maximal drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung abschließen.